

# Satzung des Vereins *Society for Dermatology in the Tropics e.V.*

## **§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Society for Dermatology in the Tropics e.V.“ und hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist als rechtsfähiger Verein im dortigen Vereinsregister eingetragen (VR 1201).

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist ein internationaler Zusammenschluss von Ärzten, Wissenschaftlern und medizinischen Pflege- und Hilfspersonal. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung aller Maßnahmen zur ausreichenden und qualifizierten dermatologischen Versorgung der in tropischen und subtropischen Ländern lebenden Bevölkerung
  - a) Zusammenführung von Wissenschaft und Praxis, sowie Zusammenarbeit mit allen Personen und Einrichtungen, die sich – i im In- und Ausland – mit den Besonderheiten der Dermatologie in den Tropen befassen.
  - b) Förderung der Zusammenarbeit mit den für die Dermatologie maßgeblichen Fachdisziplinen und Institutionen
  - c) Förderung der Auswertung von dermatologischen Erkenntnissen mit dem Ziel der Information aller an der Dermatologie interessierten Ärzte, Wissenschaftler und Pflegepersonal
  - d) Mitwirkung bei der Ausbildung , Weiterbildung und Fortbildung von Ärzten, Wissenschaftlern und Pflegepersonal auf dem Gebiet der Dermatologie in tropischen Ländern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31.12.1996

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbescheinigung
- (4) Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Zweck des Vereins durch einen besonderen Mitgliedsbeitrag unterstützen wollen. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem fördernden Mitglied.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft schließt alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft ein und befreit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Quartalsende zulässig ist
  - c) Durch Nichtbezahlung des Beitrages
  - d) Durch Ausschluss aus dem Verein
- (7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgestoßen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder dieser drei ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten werden soll, und dass der 2. Vorsitzende oder Schriftführer nur dann tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der 1. und 2. Vorsitzende kann höchstens zweimal in Folge wiedergewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt er Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Sitzungen der Organe vor, er entscheiden in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand beschließt insbesondere über
  - die Aufnahme ordentlicher Mitglieder,
  - die Aufnahme und den Mitgliedsbeitrag fördernder Mitglieder
  - den Ausschluss von Mitgliedern und
  - die Bildung und Auslösung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
- (4) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe und Struktur des Mitgliedsbeitrages vor.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes zweite Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplans für die Periode bis zur nächsten Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks der Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindesten 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Geschäftsjahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Personen der beruflichen Ausbildung die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ärzte helfen hautkranken Kindern in Afrika e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.